

RS OGH 1998/10/13 10ObS295/98z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1998

Norm

BPGG §1

EinstV §1

EinstV §2

nöEinstV §1

nöEinstV §2

Rechtssatz

Das Pflegegeldrecht eröffnet nur Ansprüche bei bereits bestehenden und Pflegebedürftigkeit auslösenden körperlichen und/oder geistigen Defiziten, nicht aber Ansprüche auf bloße therapeutische Interventionen, welche darauf hinwirken sollen, daß hiedurch in (unbestimmter) Zukunft der Eintritt von Pflegebedürftigkeit unter Umständen vermieden oder eingetretene Pflegebedürftigkeit allenfalls überwunden, gemindert oder ihre Verschlechterung verhindert wird. Logopädische Übungen sind - so wie die Therapiehandlungen (Therapiebehandlungen) nach Bobath und Vojta - nicht durch Pflegegeld abzugelten, weil sie zwar Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden oder mindern können, aber eben keine Übernahme von Verrichtungen darstellen, die ein kranker oder behinderter Mensch nicht selbst ausüben kann und die gerade deswegen - zur Vermeidung unmittelbar drohender Verwahrlosung - durch Dritte substituiert werden müssen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 295/98z

Entscheidungstext OGH 13.10.1998 10 ObS 295/98z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110813

Dokumentnummer

JJR_19981013_OGH0002_010OBS00295_98Z0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at